

28. September 2017

Finnland - Neue Meldepflichten für entsandte Arbeitnehmer

Ab 1. September 2017 müssen Arbeitnehmer, die nach Finnland entsandt werden, vor Beginn der Tätigkeit der finnischen [Arbeitsschutzbehörde Tyosuojelu](#) gemeldet werden.

Nicht meldepflichtig ist die Entsendung innerhalb einer Gesellschaft oder eines Konzerns, wenn die Entsendung nicht länger als fünf Tage in einem Referenzzeitraum von vier Monaten andauert. Diese Ausnahme gilt nicht für Unternehmen der Baubranche.

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann mit einer Geldbuße von EUR 1.000,- bis EUR 10.000,- geahndet werden.

Weitere Informationen in englischer Sprache finden Sie auf der Webseite der [Arbeitsschutzbehörde](#).

Ansprechpartnerin: Tanja Weinand, Tel.: 0651/ 97567-12, E-Mail: tanja.weinand@eic-trier.de